

Amtsgericht Reinbek
 Zwangsversteigerungsabteilung
 Az.: 2 K 2/25

Reinbek, 24.08.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 14.12.2026	09:30 Uhr	107, Sitzungssaal	Amtsgericht Reinbek, Parkallee 6, 21465 Reinbek

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Witzhave

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
Witzhave	006, 9/2	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Unland, Waldfläche, Wasserfläche	Kirchenstraße	7.229	208
Witzhave	002, 73	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Unland, Waldfläche, Wasserfläche	Kirchenstraße 34, 36	10.433	208

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Bei dem zu bewertenden Grundstück handelt es sich um ein mit einem Zweifamilienhaus und einem Carport bebautes Grundstück. Die Grundstücksgröße beträgt insgesamt 17.662 m². Das Baujahr des Gebäudes ist vor 1938. 1993/94 wurde das Gebäude durch einen eingeschossigen Anbau erweitert. Laut Aktenlage wurde das Gebäude im Jahr 2018 umfassend modernisiert. Die Wohnfläche beträgt laut vorliegender Wohnflächenberechnung für die Wohnung I im EG rd. 172 m² und für die Wohnung II im DG rd. 89 m². Auf dem Grundstück befinden sich im rückwärtigen Bereich Reste eines abgebrannten Gebäudes. Ein Wiederaufbau des abgebrannten Gebäudes wurde nicht genehmigt. Auf dem Grundstück befindet sich ein Carport mit ca. 3 Stellplätzen. Die genaue Anschrift lautet Kirchenstraße 34, 36 in 22969 Witzhave.

Verkehrswert:

465.000,00 €

Weitere Informationen unter <https://versteigerungspool.de/amtsgerichte/reinbek.92795>

Der Versteigerungsvermerk ist am 20.03.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

gez.

Bruhn
Rechtspfleger